

Aufstellung und Hinterlegung des konsolidierten Jahresabschlusses und des konsolidierten Geschäftsberichtes

1. PFLICHT ZUR KONSOLIDIERUNG

1.1. ALLGEMEIN

Die Pflicht zur Aufstellung und Hinterlegung des konsolidierten Abschlusses und des konsolidierten Geschäftsberichtes ist gesetzlich bestimmt durch die Artikel 108 bis zu 121 des Gesetzbuches über die Gesellschaften (im folgenden "das Gesetzbuch" genannt), durch die Artikel 106 bis zu 169 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung dieses Gesetzbuches (im folgenden "der Ausführungserlass" genannt) und durch Artikel 11, § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen. Diese Bestimmungen sind die Umsetzung in belgisches Recht der Siebten Richtlinie vom 13. Juni 1983 (RL 83/349/EEG), des Rats der Europäischen Union, und können auf der Website der Bilanzzentrale konsultiert werden.

1.2. ANWENDUNGSGEBIET

Vorhergenannte Konsolidierungsbestimmungen gelten für Handels- und ähnliche Gesellschaften belgischen Rechts¹ sowie für staatliche Einrichtungen, die nicht als Handelsgesellschaften gegründet wurden, aber laut ihrer Statuten als Handels-, Finanz- oder Produktionsunternehmen fungieren².

Das allgemeine Recht in Sachen Konsolidierung gilt nicht für Kreditanstalten, Investmentgesellschaften, und Kapitalanlagegesellschaften, deren Konsolidierungspflichten besonderen Rechtsvorschriften unterstellt sind. Ebenso wenig gilt das allgemeine Recht in Sachen Konsolidierung für wirtschaftliche Interessenvereinigungen und landwirtschaftliche Gesellschaften³.

Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gelten die Bestimmungen in Sachen Konsolidierung gemäß Gesetzbuch und Ausführungserlass nur, insofern die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1996 über den konsolidierten Abschluss von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht davon abweichen⁴.

1.3. KONSOLIDIERUNGSKRITERIEN

Jede Gesellschaft, auf dem das allgemeine Recht in Sachen Konsolidierung anwendbar ist, hat einen konsolidierten Jahresabschluss und einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen, prüfen zu lassen und zu veröffentlichen, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen auf eine oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert⁵.

Die **Kontrolle** über eine Gesellschaft ist zu verstehen als die rechtliche oder faktische Befugnis, einen beschließenden Einfluss auf die Bestellung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer oder auf die Ausrichtung der Unternehmenspolitik auszuüben⁶. Die Gesellschaft, die eine Kontrollbefugnis über eine andere Gesellschaft ausübt, wird die **Muttergesellschaft** genannt; die Gesellschaft, für welche die Kontrollbefugnis besteht, wird die **Tochtergesellschaft** genannt⁷.

1 Artikel 110 und 111 des Gesetzbuches.

2 Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen.

3 Artikel 108 des Gesetzbuches.

4 Artikel 123, § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches. Ab Beginn des Geschäftsjahres, das am 1. Januar 2012 beginnt, sind die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, was ihren konsolidierten Jahresabschluss betrifft, dem Königlichen Erlass vom 27. September 2009 über den konsolidierten Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen unterstellt.

5 Artikel 110 des Gesetzbuches.

6 Artikel 5 und 7 des Gesetzbuches.

7 Artikel 6 des Gesetzbuches

Die Kontrolle kann allein oder gemeinsam ausgeübt werden. Im letztgenannten Fall haben eine begrenzte Zahl von Gesellschaftern vereinbart, dass Entscheidungen über die Geschäftspolitik der betreffenden Gesellschaft nicht ohne ihr gemeinsames Einvernehmen getroffen werden dürfen. Man spricht dann von einer **gemeinsamen Tochtergesellschaft**⁸.

Für die Anwendung der Bestimmung des Gesetzbuches in Sachen Konsolidierung gilt als **Tochterunternehmen**⁹, wenn es unter der Kontrolle einer belgischen Gesellschaft steht,

- 1° die Tochtergesellschaft belgischen oder ausländischen Rechts
- 2° die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung mit Sitz in Belgien oder im Ausland und
- 3° die öffentliche oder nicht öffentliche, Einrichtung belgischen oder ausländischen Rechts mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, die eine Tätigkeit kommerzieller, finanzieller oder industrieller Art ausübt, ungeachtet ob sie dies gemäß ihrem Satzungsauftrag tut oder nicht¹⁰.

Eine **assoziierte Gesellschaft** ist jedwede Gesellschaft einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft, an der eine in die Konsolidierung einbezogene Gesellschaft beteiligt ist und auf deren Geschäftsführung es einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Außer Gegenbeweis wird dieser maßgebliche Einfluss angenommen, wenn die mit dieser Beteiligung verbundenen Stimmrechte mindestens ein Fünftel der sämtlichen Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieser Gesellschaft ausmachen¹¹.

Ein **Konsortium** kann ebenfalls zur Aufstellung und Veröffentlichung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Geschäftsberichtes verpflichtet sein¹². In diesem Fall wird jede zu diesem Konsortium gehörende Gesellschaft als konsolidierende Gesellschaft betrachtet. Das Konsortium ist durch eine zentrale Geschäftsleitung der sie bildenden Gesellschaften gekennzeichnet, wobei diese Gesellschaften kein Mutter- oder Tochtergesellschaften sind, noch gemeinsame Tochtergesellschaften einer ähnlichen Gesellschaft sind¹³.

1.4. KONSOLIDIERUNGSMETHODEN

Jedes der vorgenannten Unternehmen wird mit einer anderen Methode konsolidiert¹⁴:

a. Einzeltöchter mit der Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung besteht darin, sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie die Erträge und Aufwendungen, die Rechten und Pflichten der Muttergesellschaft und ihres Tochterunternehmens in den konsolidierten Abschluss einzubeziehen. Die von Kleinaktionären gehaltenen Anteile des beherrschten Unternehmens werden in einer gesonderten Position im konsolidierten Abschluss innerhalb des Eigenkapitals sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen¹⁵.

b. gemeinsame Töchter mit der Quotenkonsolidierung

Bei der anteilmäßigen Konsolidierung werden alle Aktiv- und Passivposten, alle Rechte und Pflichten und alle Erträge und Kosten des Tochterunternehmens proportional nach den Anteilen an ihrem Kapital, die die konsolidierende Gesellschaft und die in die Konsolidierung aufgenommenen Tochterunternehmen halten, in den konsolidierten Jahresabschluss aufgenommen¹⁶.

c. Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften werden nach der Equity-Methode bewertet

Bei dieser Methode werden die von der Muttergesellschaft gehaltenen Beteiligungen neu bewertet: der historische Anschaffungswert der Beteiligungen wird durch den Anteil der Muttergesellschaft am Eigenkapital der assoziierten

⁸ Artikel 9 des Gesetzbuches.

⁹ Das Gesetzbuch macht einen terminologischen Unterschied zwischen einer Tochtergesellschaft und einem Tochterunternehmen.

¹⁰ Artikel 109 des Gesetzbuches.

¹¹ Artikel 12 des Gesetzbuches.

¹² Artikel 111 des Gesetzbuches.

¹³ Eine gemeinsame Geschäftsleitung gilt als eindeutig gegeben, wenn sie auf Verträgen zwischen dieser Gesellschaft oder auf statutarischen Klauseln beruht oder wenn ihre Verwaltungsorgane überwiegend mit denselben Personen besetzt sind. Sie gilt außerdem als gegeben - falls nicht das Gegenteil bewiesen wird -, wenn sich ihre Aktien, Anteile oder Gesellschaftsrechte mehrheitlich im Besitz derselben natürlichen oder juristischen Personen - mit Ausnahme des Staates - befinden (Artikel 10 des Gesetzbuches).

¹⁴ Artikel 134 des Ausführungserlasses.

¹⁵ Artikel 136 bis zu 149 des Ausführungserlasses.

¹⁶ Artikel 150 des Ausführungserlasses.

Gesellschaft ersetzt. Gleiches gilt für die Dividende. Bei dieser Methode wird also der Jahresabschluss der assoziierten Gesellschaft nicht in den des Konzerns integriert. Es ist demnach keine Konsolidierungsmethode im Strengem Sinne des Wortes, aber eher eine spezielle Bewertungsmethode¹⁷.

Die Muttergesellschaft hat im Anhang zum konsolidierten Abschluss die konsolidierten Unternehmen und die verwendete Konsolidierungsmethode aufzuführen. Die nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen (siehe Punkt 3) sind ebenfalls zu nennen, wobei der Grund für diese Nichtberücksichtigung anzugeben ist.

2. AUSNAHMEN VON DER KONSOLIDIERUNGSPFLICHT

Der Ausführungserlass sieht die folgenden Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vor:

2.1. KONSOLIDIERUNG DURCH DAS MUTTERUNTERNEHMEN

Um zu verhindern, dass bei großen Konzernen jedes Unternehmen (außer denen der untersten Stufe) eine Konsolidierung auf seiner jeweiligen Ebene vornehmen muss, sieht der Ausführungserlass vor, dass eine belgische Gesellschaft (T), die auf ein oder mehrere andere Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, keine Konsolidierung durchzuführen braucht, wenn es folgende Bedingungen erfüllt¹⁸:

- die Gesellschaft T ist selbst die Tochter einer belgischen oder ausländischen Muttergesellschaft (M), die einen konsolidierten Abschluss und ein konsolidiertes Geschäftsbericht aufstellt, prüfen lässt und veröffentlicht, in dem die Gesellschaft T und ihre Tochtergesellschaften enthalten sind
- die Aktionäre von T genehmigen diese Ausnahmeregelung mit qualifizierter Mehrheit¹⁹
- der konsolidierte Abschluss von M wird in Belgien in der Sprache veröffentlicht, in der der konsolidierte Abschluss von T aufgestellt ist. Wenn M eine belgische Gesellschaft ist, hat sie die Veröffentlichung selbst vorzunehmen, so dass T bei seinem eigenen Jahresabschluss nur auf diese Veröffentlichung zu verweisen braucht. Wenn M eine ausländische Gesellschaft ist, wird A eine mögliche Übersetzung und die Veröffentlichung des konsolidierten Abschlusses von M selbst vornehmen
- T hat in ihrem normalen Jahresabschluss den Beweis dafür zu erbringen, dass sie sämtliche an die Gewährung der Ausnahmeregelung geknüpften Bedingungen erfüllt (Sektion Voll 5.17 oder Verk 5.9).

Diese Freistellung fällt weg, wenn alle oder ein Teil der Anteile, die von einer der zu konsolidierenden Gesellschaften ausgegeben werden, zum Handel auf einem reglementierten Markt im Sinne von Artikel 2, 3° des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen zugelassen sind²⁰. Diese Ausnahme von der Freistellung dient dem Schutze des Rechts auf Information der breiten Öffentlichkeit.

Die Freistellung fällt ebenfalls weg, wenn die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses oder des konsolidierten Geschäftsberichts zur Information der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter oder auf behördliche oder richterliche Anfrage für die eigene Kenntnisnahme verlangt wird²¹.

2.2. KLEINE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Das Gesetzbuch sieht des Weiteren vor, daß eine Muttergesellschaft von der Konsolidierung ihres Abschlusses befreit werden kann²², wenn sie eines der folgenden Kriterien nicht übersteigt²³:

- Jahresumsatz (ohne MwSt.)	29.200.000 EUR
- Bilanzsumme	14.600.000 EUR
- Beschäftigtenstand im Jahresdurchschnitt	250

¹⁷ Artikel 151 bis zu 157 des Ausführungserlasses.

¹⁸ Artikel 113 und 114 des Gesetzbuches.

¹⁹ 90 % der Stimmen bei Aktiengesellschaften, bei europäischen Gesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, 80 % der Stimmen bei sonstigen Rechtsformen.

²⁰ Artikel 114 juncto Artikel 4 des Gesetzbuches.

²¹ Artikel 115 des Gesetzbuches.

²² Artikel 112 des Gesetzbuches.

²³ Artikel 16 des Gesetzbuches.

Die Kommission für Buchhaltungsnormen (KBN) legte diese Kriterien in ihrer im Bericht Nr. 44 vom Juni 1998 veröffentlichten Mitteilung C 103/1 fest. Ein Unternehmen muss nur dann einen konsolidierten Abschluss und ein konsolidiertes Geschäftsbericht aufstellen und veröffentlichen, wenn es die geltenden Kriterien zum zweiten Mal hintereinander überschreitet.

Für die Umstellung auf die neuen Grenzwerte, die zum Ersten Mal auf die Jahresabschlüsse anwendbar sein, die ab dem 1. Januar 2005 anfangen, gilt das Folgende: ein Unternehmen, das die früheren Obergrenzen während des letzten Geschäftsjahrs vor dem 1. Januar 2005 nicht übertraf, aber über den neuen Grenzwerten lag, ist nur dann zur Aufstellung und Veröffentlichung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Geschäftsberichts verpflichtet, wenn es seit der Einführung der neuen Obergrenzen die geltenden Werte zum zweiten Mal hintereinander überschreitet.

Beispiel:

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 überschreitet ein Unternehmen die alten Grenzwerte, aber nicht die zu diesem Zeitpunkt geltenden neuen Werte. Es überschreitet danach die neue Obergrenze für die Geschäftsjahre, die vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 und vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 gehen. Es muss somit nur für das letztgenannte Geschäftsjahr einen konsolidierten Abschluss und ein konsolidiertes Geschäftsbericht aufstellen und veröffentlichen.

Ein Beispiel mit Zahlenmaterial ist im Bericht Nr. 46 vom Mai 2000 der KBN (Seite 21) gegeben.

Um das Recht auf Information der breiten Öffentlichkeit zu bewahren, fällt die Freistellung weg, sobald alle oder ein Teil der Anteile, die von einem der zu konsolidierenden Unternehmen zum Handel auf einem reglementierten Markt im Sinne von Artikel 2, 3° des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen²⁴ zugelassen sind. Die Freistellung fällt ebenfalls weg, wenn die Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses oder des konsolidierten Geschäftsberichts zur Information der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter oder auf behördliche oder richterliche Anfrage für die eigene Kenntnisnahme verlangt wird²⁵.

2.3. TOCHTERUNTERNEHMEN VON UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG

Schließlich heißt es im Gesetz, dass eine Muttergesellschaft die nur Tochterunternehmen hat, die gemäß der Beurteilung der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Finanzlage oder der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowohl einzeln als auch zusammen von untergeordneter Bedeutung sind, von der Pflicht, einen konsolidierten Jahresabschluss und einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen, freigestellt ist²⁶.

Die KBN ist daher der Auffassung, dass eine Muttergesellschaft sich nur dann auf den neuen Artikel 110 Absatz 2 des Gesetzes berufen kann, wenn Benutzer aufgrund der Nichtaufnahme von Tochterunternehmen, die nach der Beurteilung der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Finanzlage und der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sowohl einzeln als auch gemeinsam von untergeordneter Bedeutung sind (und somit wie im vorliegenden Fall nur Jahresabschlüsse aufgestellt werden), keine andere Entscheidung treffen würden als auf Grundlage eines konsolidierten Jahresabschlusses, der diese Tochterunternehmen enthielte. Aus dieser Regel lässt sich, wie auch vom zuständigen Minister in den parlamentarischen Vorarbeiten gesagt, keine Bestimmung eines Prozentsatzes z.B. der konsolidierten Bilanzsumme oder des konsolidierten Umsatzes ableiten. Die Regel ist im Gegenteil qualitativ zu beurteilen. (KBN- Empfehlung 2012/10 vom 4. Juli 2012; eine vollständige Fassung dieser Empfehlung ist auf der Website der KBN erhältlich (NL oder FR)).

3. KONSOLIDIERUNGSRAHMEN

In die Konsolidierung werden einbezogen²⁷:

- die konsolidierende Gesellschaft
- sämtliche von dieser beherrschte Tochterunternehmen belgischen oder ausländischen Rechts, die mit der Vollkonsolidierung oder mit der Quotenkonsolidierung Eingang in den konsolidierten Abschluss finden.

Eine assoziierte Gesellschaft wird nicht in die Konsolidierung einbezogen, sondern findet über die Equity-Methode Eingang in den konsolidierten Abschluss²⁸.

²⁴ Siehe Fussnote 20.

²⁵ Siehe Fussnote 21.

²⁶ Artikel 110, Absatz 2 des Gesetzbuches.

²⁷ Artikel 106 bis zu 112 des Ausführungserlasses.

²⁸ Artikel 134, 3° des Ausführungserlasses. Ausnahme: wenn die Anwendung dieser Methode zu vernachlässigen ist in Hinblick auf das Prinzip der Bilanzklarheit (Artikel 157 des Ausführungserlasses).

Ein Tochterunternehmen bleibt bei der Konsolidierung unberücksichtigt, wenn²⁹:

- es sich in Konkurs befindet oder es beschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit einzustellen
- es keine Perspektive mehr für die Fortführung der Geschäftstätigkeit dieser Tochter gibt
- es de facto vom konsolidierenden Unternehmen beherrscht wird und dessen Einbeziehung in die Konsolidierung dem Prinzip der Bilanzklarheit zuwiderliefe.

Dieses Tochterunternehmen wird mit Hilfe der Equity-Methode in den konsolidierten Abschluss integriert³⁰.

Ein Tochterunternehmen kann bei der Konsolidierung unberücksichtigt bleiben, wenn³¹:

- seine Größe im Verhältnis zum Gesamtkonzern unbedeutend ist³²
- schwerwiegende und dauerhafte Einschränkungen die Ausübung des beherrschenden Einflusses der Muttergesellschaft auf diese Tochter in der Praxis substantiell behindern
- die für die Einbeziehung der Tochter in die Konsolidierung notwendigen Informationen über sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder mit einer nicht zu rechtfertigenden Verzögerung beschafft werden können
- seine Aktien oder Anteile nur zum Zweck der späteren Veräußerung gehalten werden.

4. VERÖFFENTLICHUNG DES KONSOLIDierten ABSCHLUSSES UND DES KONSOLIDierten GESCHÄFTSBERICHTES

4.1. FORMVORSCHRIFTEN

Die Hinterlegungsmodalitäten sind praktisch mit denen des normalen Jahresabschlusses identisch.

Für den konsolidierten Abschluss gibt es kein vorgeschriebenes Standardformular. Ihm muss jedoch die Sektion 1.1 des "Vollständigen Jahresabschlussmodells" vorangestellt sein³³. Eine elektronische Version dieser ersten Seite (im Format MS-Word) kann frei von der Website der Bilanzzentrale heruntergeladen werden.

In Zusammenarbeit mit der KBN hat die Bilanzzentrale ein Standardmodell für den konsolidierten Abschluss erstellt. Dieses Modell enthält sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die durch das Kapitel VI des Titels II des königlichen Ausführungserlasses vorgeschriebenen Anhänge und Bemerkungen. Das Modell kann frei von der Website der Bilanzzentrale heruntergeladen werden. Die Verwendung dieses Modells ist freigestellt; es besteht daher keinerlei Verpflichtung, es bei der Hinterlegung des konsolidierten Abschlusses bei der Nationalbank zu verwenden.

4.2. DATENTRÄGER FÜR DIE HINTERLEGUNG DES KONSOLIDierten ABSCHLUSSES

Der konsolidierte Abschluss wird normalerweise in der Form eines PDF-Bestands (via Internet), bei der Nationalbank hinterlegt. Der konsolidierte Abschluss einer ausländischen Gesellschaft oder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) nach ausländischem Recht, kann immer noch auf Papier hinterlegt werden³⁴.

4.3. WAHL DER WÄHRUNGSEINHEIT UND DER WÄHRUNG

Der konsolidierte Abschluß muß in Tausend EUR vorgelegt werden. Das Unternehmen, dessen Gesamtbetrag der konsolidierten Bilanz eine Milliarde EUR überschreitet, darf seinen konsolidierte Abschluß in Millionen EUR vorlegen.

In beiden Fällen muß die gewählte Währungseinheit auf der ersten Seite des konsolidierten Abschlusses angegeben werden.

Der konsolidierte Abschluß kann jedoch in de Währung eines Mitgliedstaates der OWZE offengelegt werden, wenn diese Währung die meiste geeignet ist für die Verrichtungen, die Aktiva und Passiva und die Ergebnisse der konsolidierten Gesamtheit³⁵.

²⁹ Artikel 108 und 109 des Ausführungserlasses.

³⁰ Artikel 110 des Ausführungserlasses

³¹ Artikel 107 des Ausführungserlasses.

³² Wenn diese Bedingung auf mehrere Töchter zutrifft, kann die Ausnahmeregelung nur dann auf die einzelnen Töchter angewandt werden, wenn sie zusammengenommen immer noch diese Bedingung erfüllen.

³³ Artikel 174, § 3, Absatz 1 des Ausführungserlasses.

³⁴ Artikel 175, Absatz 2 des Ausführungserlasses.

³⁵ Artikel 171, Absatz 2 des Ausführungserlasses.

4.4. ZAHLUNG DER HINTERLEGUNGSgebÜHREN

Die Gebühren für die Einreichung des konsolidierten Abschlusses sind mit denen des nach dem "vollständigen Jahresabschlussmodell" aufgestellten Jahresabschlusses identisch.

5. HINTERLEGUNG DES KONSOLIDierten ABSCHLUSSES UND DES KONSOLIDierten GESCHÄFTSBERICHTES EINER AUSLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Die Pflicht, gegebenenfalls einen konsolidierten Jahresabschluss und einen konsolidierten Geschäftsbericht zu hinterlegen, gilt ebenfalls für ausländische Gesellschaften mit einer Zweigniederlassung in Belgien und für ausländische Gesellschaften, deren Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 des Gesetzbuches in Belgien notiert sind³⁶.

Die ausländischen Gesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Belgien unterhalten:

- aus einem EU-Mitgliedstaat, die nach nationalem Recht zur Veröffentlichung ihres konsolidierten Abschlusses in ihrem Ursprungsland verpflichtet sind, haben neben ihrem Jahresabschluss auch einen konsolidierten Abschluss und ein konsolidiertes Geschäftsbericht in Belgien einzureichen. Sind diese Gesellschaften in ihrem Ursprungsland gemäss der Siebten Richtlinie von der Offenlegung eines konsolidierten Abschlusses befreit, weil ein konsolidierter Abschluss auf höherer Ebene veröffentlicht wird, ist letztgenannter Abschluss in Belgien einzureichen.
- aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die eine der Kapitalgesellschaft europäischen Rechts vergleichbare Rechtsform besitzen sowie einen beherrschenden Einfluss auf Tochtergesellschaften ausüben und der in der Siebten Richtlinie festgelegten Größenordnung entsprechen, haben ebenfalls neben ihrem Jahresabschluss einen konsolidierten Abschluss und ein konsolidiertes Geschäftsbericht einzureichen.

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses und des einfachen Geschäftsberichtes, einerseits, und die Hinterlegung des konsolidierten Abschlusses und des konsolidierten Geschäftsberichtes, andererseits, sind zwei voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte, bei denen jeweils die durch das Kapitel II des Titels III des königlichen Ausführungserlasses vorgeschriebenen Form- und Zahlungsvorschriften einzuhalten sind.

Weitere Informationen über die Hinterlegungspflicht für Gesellschaften nach ausländischem Recht mit Sitz in Belgien sind in der Empfehlung der Kommission für buchhalterische Normen 110-10 vom 14. Januar 2009 zu finden (www.cnc-cbn.be).

³⁶ Artikel 81, 82, 83 und 107 des Gesetzbuches. Artikel 4 des Gesetzbuches definiert notierte Gesellschaften wie Gesellschaften deren Wertpapiere zum Handel auf einem reglementierten Markt im Sinne von Artikel 2, 3°, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen zugelassen sind.